

## Selbständig – wie geht das?

Wer sich selbständig macht, steht vor einer Fülle von Fragen und Herausforderungen. Wir können an dieser Stelle nicht auf alle Einzelheiten eingehen, sondern haben hier vielmehr eine erste Orientierungshilfe zusammengestellt. Allerdings werden sich die teils sehr spezifischen Fragestellungen, die mit der Aufnahme einer ethnologisch-selbständigen Tätigkeit einhergehen, nicht immer aus dem standardisierten Informationsmaterial beantworten lassen.

Im Zweifelsfall empfiehlt es sich daher gerade für jüngere Mitglieder, Kontakt mit der Geschäftsstelle aufzunehmen, wo wir entweder direkt weiterhelfen können, oder aber an ein **bfe**-Mitglied weitervermitteln, das sich selbst mit der Problematik auseinandergesetzt hat und diese daher aus eigener Anschauung kennt.

### **Zwischen Job und freiberuflicher Tätigkeit. Langsamer Übergang in die Selbständigkeit**

Viele Existenzgründer bereiten ihre Selbstständigkeit vor, während sie noch in einem Angestelltenverhältnis stecken und überlegen sich dabei genau, wann der richtige Zeitpunkt für eine Existenzgründung gekommen ist. Das ist in Deutschland kein Problem, denn die freie Berufsausübung ist im Grundgesetz, Artikel 12, verankert. Trotzdem gibt es ein paar Regeln, die beachtet werden müssen.

1. Wettbewerbsverbot: Man darf dem Arbeitgeber mit dem Zweitjob keine Konkurrenz machen - er darf diesen sonst verbieten.
2. Verhältnismäßigkeit: Wer im Zweitjob selbständig ist, darf dort arbeiten, so lange er will (Angestelltenverhältnisse dagegen sind zeitlich reguliert). Wenn man allerdings im Nebenjob bis zur Erschöpfung arbeitet, darf der Arbeitgeber diesen wegen möglicher negativer Beeinflussung des Hauptjobs verbieten.
3. Klare Trennung: Arbeiten, die im Rahmen der Selbständigkeit anfallen, dürfen nicht während der Arbeitszeit der Anstellung erledigt werden – auch wenn es nur die Beantwortung einer Email ist. Damit riskiert man eine Abmahnung oder sogar die Kündigung.
4. Erholung: Der Urlaub aus dem Angestelltenverhältnis muss einer bleiben – es ist sogar gesetzlich verboten, dass Arbeitnehmer einer „dem Urlaubszweck widersprechenden Erwerbstätigkeit“ nachgehen.
5. Gesundheit: Ist man im Hauptjob krank geschrieben, darf man nicht mit Arbeiten aus dem Zweitjob den Heilungsprozess verzögern. Ein Fitnesstrainer darf in der Zeit seiner Krankschreibung wegen eines Beinbruchs auf keinen Fall zum Umzugshelfer werden. Es spricht aber wohl nichts dagegen, wenn er als freier Journalist einen Artikel für eine Sportzeitschrift verfasst.

### **Ratgeber**

#### [Ratgeber Selbständige](#)

Verdi Online-Ratgeber und Beratungsnetz für Solo-Selbständige aus allen Branchen. Hier können einschlägige Informationen abgerufen werden, die auch für Freiberufler in der Kultur- und Kreativwirtschaft relevant sind.

#### [Existenzgründung in den Geistes- und Sozialwissenschaften](#)

Tipps zur Existenzgründung beim WILA Bildungszentrum

#### [Initiative Kultur- und Kreativwirtschaft der Bundesregierung](#)

Webseite zu verschiedenen Aspekten der Freiberuflichkeit in der Kulturbranche

#### [Ratgeber zu Scheinselbständigkeit](#)

Rechtliche Grundlagen und mehr

#### [Zusammen Vielfalt vermitteln](#)

Interview mit bfe-Vorstand Dr. Anette Rein zu (Berufs-)Kompetenzen von Ethnolog\*innen

#### [Subventionen.de - Portal für Fördermittel](#)

Private Webseite